

LOHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs

VERBAND DER SÜSSWARENINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Metall – Textil - Nahrung, 1040 Wien, Plößlgasse 15.

I. Geltungsbereich

- a. Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- b. Fachlich: Für alle Betriebe, die dem Verband der Süßwarenindustrie angehören.
- c. Persönlich: Für alle ArbeitnehmerInnen mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

II. Geltungsbeginn

Dieser Lohnvertrag tritt mit **1. Jänner 2009** in Kraft.

III. Lohnsätze

	Stundenlohn EURO	Monatslohn EURO
1. AbteilungsleiterInnen, MeisterInnen	10,12	1.694,85
2.a. SpezialfacharbeiterInnen	9,91	1.659,68
b. FacharbeiterInnen, ZuckerbäckerInnen	9,32	1.560,87
3. Qualifizierte ArbeitnehmerInnen	8,85	1.482,15
4. MaschinführerInnen	8,39	1.405,12
5. Sonstige ArbeitnehmerInnen	8,30	1.390,04

Monatslohn: Stundenlohn x 38,5 x 4,35

IV. Lehrlingsentschädigung

im 1. Lehrjahr	Euro 568,06	monatlich
“ 2. “	Euro 712,84	“
“ 3. “	Euro 1.022,95	“
“ 4. “	Euro 1.153,21	“

V. Dienstalterszulage

Nach einer mindestens 3 jährigen Betriebszugehörigkeit gebührt eine Dienstalterszulage. Diese Dienstalterszulage ist als Zuschlag zum kollektivvertraglichen Stundengrundlohn zu gewähren. Die Höhe der Dienstalterszulage bemisst sich je nach Dauer der ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit wie folgt:

Nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit
von 3 Jahren 0,17 Euro

nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit
von 5 Jahren 0,26 Euro

nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit
von 10 Jahren 0,29 Euro

nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit
von 15 Jahren 0,33 Euro

nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit
von 20 Jahren 0,36 Euro

nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit
von 25 Jahren 0,38 Euro

je Stunde.

Monatliche DAZ = Stündliche DAZ x 38,5 x 4,35

Diese Zulage ist bei der Berechnung aller Entgeltarten - ausgenommen bei Zuschlägen gemäß § 10 und bei Zulagen gemäß § 12 Rahmenkollektivvertrag - zu berücksichtigen.

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

VI. Zehrgelder

Gemäß § 13 des Rahmenkollektivvertrages werden folgende Zehrgelder festgelegt:

Bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb
über 6 Stunden 12,67 Euro

bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb
über 9 Stunden 16,81 Euro

bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb
über 12 Stunden 24,24 Euro

je Tag.

VII. Begünstigungsklausel

Der Lohnvertrag darf nicht zum Anlass genommen werden, günstigere betriebliche Vereinbarungen herabzusetzen.

Wien, am 10. Dezember 2008

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

GD KR DI MARIHART

Dr. BLASS

VERBAND DER SÜSSWARENINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Ing. PANUSCHKA

Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT METALL - TEXTIL - NAHRUNG

gf. Bundesvorsitzender

Bundessekretär

WIMMER

HAAS

Sekretär

RIESS